



Öffentliche Auflage: Rechtsprovokation / Entwidmung

Angaben zur Meldung:

(Aufhebung eines öffentlichen Fussweges, Art. 2 Abs. 5 i.V. mit Art. 37 ff. StrG; bGS 731.11 und Art. 8 Abs. 2 StrR)

Der Gemeinderat beantragt die Löschung des im Grundbuch eingetragenen öffentlichen Fusswegrechts auf den Parzellen Nrn. 738 und 739.

Dieser öffentliche Fussweg war die alte Hofstrasse und führte von der Nünegg über Hof zur unteren Müli.

Für die verlangte Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts ist eine Rechtsprovokation bzw. eine Entwidmung gemäss Art. 2 Abs. 5 i.V. mit Art. 37 ff. StrG; bGS 731.11 und Art. 8 Abs. 2 StR durchzuführen.

Der entsprechende Situationsplan und die Gesuchsunterlagen liegen während 30 Tagen vom 16. Februar 2026 bis 17. März 2026 bei der Gemeindekanzlei Schwellbrunn, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Gemeinderat über die Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts und allfällige Einsprachen entscheiden.

Rechtsmittel: Einsprachen gegen die Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist beim Gemeinderat, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, einzureichen.

Schwellbrunn, 4. Februar 2026

Gemeinderat Schwellbrunn